

23.05.89

A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung

Punkt der 601. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1989

A

Der **federführende Agrarausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung vom 20. April 1983 (BGBl. I S. 444) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung gewonnene gefrorene oder tiefgefrorene Hähnchen oder Hähnchenteile können abweichend von § 2 Abs. 2 auch nach Maßgabe der Klassifizierungsvorschriften des Herstellungslandes in den Verkehr gebracht werden."

Ausgeliefert am 23. MAI 1989

(noch Ziffer 1)

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Geflügelfleisch in Fertigpackungen, das nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen ist, darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung zusätzlich angegeben sind:

1. die gesetzliche Handelsklasse,
2. der Angebotszustand,
3. das Kühlverfahren nach Abschnitt IV der Anlage bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen oder Hähnchenteilen."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen oder Hähnchenteilen, die nach § 3 Abs. 2 in den Verkehr gebracht werden, ist an Stelle der gesetzlichen Handelsklasse nach § 2 Abs. 1 die nach den Klassifizierungsvorschriften des Herstellungslandes vorgeschriebene Bezeichnung in der Sprache des Herstellungslandes anzugeben. Diese ist, soweit zum Verständnis erforderlich, um einen erläuternden Zusatz in deutscher Sprache zu ergänzen."

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

"§ 9a
Übergangsregelung

Hähnchen oder Hähnchenteile, die bis zum 31. Dezember 1989 gefroren oder tiefgefroren worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1990 mit einer Kennzeichnung nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden."

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe e) der Anlage wird folgender Buchstabe f angefügt:

"f) Kühlverfahren	Gefrorene oder tiefgefrorene Hähnchen oder Hähnchenteile dürfen vor dem Gefrieren nicht im gemeinsamen Eiswasserbad gekühlt worden sein."
-------------------	---

(noch Ziffer 1)

b) Nach Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV angefügt:

"IV. Kühlverfahren

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. Luft-Sprüh-Kühlung | Kühlung in Kaltluft, die zur Erhöhung der...
Kühlleistung und zur Erhaltung einer gewissen
Oberflächenfeuchtigkeit mit Wasserdampf durch-
setzt wird |
| 2. Luftkühlung | Kühlung in Kaltluft ohne Wasserzusatz |
| 3. Eiswasserkühlung | Im gemeinsamen Eiswasserbad gekühlt." |

2. Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft."

Begründung zu 1. und 2.:

Die Regierungsvorlage zur Änderung der Geflü-
gelfleisch-Handelsklassen-Verordnung wurde von
der EG-Kommission beanstandet: Sie sei nur
insofern mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar,
als sie lediglich auf innerdeutsche Erzeugung
angewendet würde.

Die vorliegende Änderung trägt dem Rechnung.
Danach soll für die Handelsklasse A - unter
Ausschluß der Kühlung im gemeinsamen Wasserbad
für deutsche gefrorene oder tiefgefrorene
Hähnchen oder Hähnchenteile - der freie Waren-
verkehr aus Importländern mit noch nach dem
Gegenstromtauchkühlverfahren erzeugten Produk-
ten unter entsprechender Kennzeichnung zugelas-
sen sein.

B**3. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

02.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung

/ Der Bundesrat hat in seiner 601. Sitzung am 2. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

A n d e r u n g e n

der

Ersten Verordnung zur Änderung der
Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung

1. Artikel 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Geflügelfleisch-Handelsklassen-Verordnung vom 20. April 1983 (BGBl. I S. 444)
wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung gewonnene gefrorene oder tiefgefrorene Hähnchen oder Hähnchenteile können abweichend von § 2 Abs. 2 auch nach Maßgabe der Klassifizierungsvorschriften des Herstellungslandes in den Verkehr gebracht werden."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Geflügelfleisch in Fertigpackungen, das nach der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung zu kennzeichnen ist, darf gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung zusätzlich angegeben sind:

1. die gesetzliche Handelsklasse,
2. der Angebotszustand,
3. das Kühlverfahren nach Abschnitt IV der Anlage bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen oder Hähnchenteilen."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Bei gefrorenen oder tiefgefrorenen Hähnchen oder Hähnchenteilen, die nach § 3 Abs. 2 in den Verkehr gebracht werden, ist an Stelle der gesetzlichen Handelsklasse nach § 2 Abs. 1 die nach den Klassifizierungsvorschriften des Herstellungslandes vorgeschriebene Bezeichnung in der Sprache des Herstellungslandes anzugeben. Diese ist, soweit zum Verständnis erforderlich, um einen erläuternden Zusatz in deutscher Sprache zu ergänzen."

3. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

"§ 9a
Übergangsregelung

Hähnchen oder Hähnchenteile, die bis zum 31. Dezember 1989 gefroren oder tiefgefroren worden sind, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1990 mit einer Kennzeichnung nach den bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden."

4. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe e) der Anlage wird folgender Buchstabe f angefügt:

"f) Kühlverfahren

Gefrorene oder tiefgefrorene Hähnchen oder Hähnchenteile dürfen vor dem Gefrieren nicht im gemeinsamen Eiswasserbad gekühlt worden sein."

b) Nach Abschnitt III wird folgender Abschnitt IV angefügt:

"IV. Kühlverfahren

- | | |
|-----------------------|---|
| 1. Luft-Sprüh-Kühlung | Kühlung in Kaltluft, die zur Erhöhung der...
Kühlleistung und zur Erhaltung einer gewissen
Oberflächenfeuchtigkeit mit Wassernebel durch-
setzt wird |
| 2. Luftkühlung | Kühlung in Kaltluft ohne Wasserzusatz |
| 3. Eiswasserkühlung | Im gemeinsamen Eiswasserbad gekühlt." |

2. Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft."

Begründung zu 1. und 2.:

Die Regierungsvorlage zur Änderung der Geflü-
gelfleisch-Handelsklassen-Verordnung wurde von
der EG-Kommission beanstandet: Sie sei nur
insofern mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar,
als sie lediglich auf innerdeutsche Erzeugung
angewendet würde.

Die vorliegende Änderung trägt dem Rechnung.
Danach soll für die Handelsklasse A - unter
Ausschluß der Kühlung im gemeinsamen Wasserbad
für deutsche gefrorene oder tiefgefrorene
Hähnchen oder Hähnchenteile - der freie Waren-
verkehr aus Importländern mit noch nach dem
Gegenstromtauchkühlverfahren erzeugten Produk-
ten unter entsprechender Kennzeichnung zugelas-
sen sein.